

# Insolvenzrecht

Fridgen / Geiwitz / Göpfert

2022

ISBN 978-3-406-77763-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Rn. 223.651). Die vor der Eröffnung der *procédure de sauvegarde* unbezahlten Löhne kommen in den Genuss der Garantie der AGS (vgl. Soc. 21.1.2014 – Nr. 12-18.421, Bull. civ. V, Nr. 25; D. 2014, 270 mAnm Lienhard). **Zweitens** kann der **Schuldner**, und nur er, Antrag auf Umwandlung stellen, wenn der **Abschluss** eines **Sanierungsplans völlig unmöglich erscheint** und der Abschluss des Verfahrens mit **großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig zur Zahlungsunfähigkeit** führt. Die ordonnance v. 12.3.2014 sieht einen neuen Umwandlungsstatbestand vor, wenn der **Sanierungsplan** nicht von den **Gläubigerklassen** beschlossen worden ist. In diesem Fall kann der Antrag vom Verwalter, Gläubigervertreter bzw. vom Staatsanwalt gestellt werden (vgl. Art. L. 622-10 Abs. 3 C. com.).

**h) Beendigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten.** Existieren die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme, die zur Verfahrenseröffnung geführt haben, nicht mehr, kann der **Schuldner** bei Gericht den **Antrag** stellen, das Verfahren zu beenden. Die Beweislast obliegt dem Schuldner. 207

### 4. Das Schicksal von laufenden Verträgen

**a) Allgemeines.** Das Schicksal von laufenden Verträgen, die zum Zeitpunkt des Eröffnungsurteils noch nicht erfüllt worden sind sog. **contrats en cours**, ist von großer praktischer Bedeutung. 208  
In der Regel hängt die Sanierung des Unternehmens von ihrer Fortführung ab (vgl. Lucas Rn. 270). Auf der anderen Seite ist den Interessen der Vertragspartner und der Allgemeinheit der Gläubiger Rechnung zu tragen. Ist der Gemeinschuldner zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen **in Verzug**, stellt sich die Frage, ob der Gläubiger daraufhin den Vertrag mit sofortiger Wirkung **kündigen** kann. Darüber hinaus kann die Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens zu einem **Vertrauensverlust** führen. Daher ist es verständlich, wenn Vertragspartner **aufgrund der Verfahrenseröffnung** laufende Verträge kündigen bzw. im Falle ihrer Fortführung zukünftig **Barzahlung** verlangen möchten. Schließlich stellt sich die Frage, ob der Verwalter Verträge, die für die Sanierung des Unternehmens **nicht interessant** sind, kündigen kann. Art. L. 622-13 C. com., der durch die ordonnances v. 18.12.2008 und 12.3.2014 neu geregelt worden ist, hat zum **Ziel**, diese Problemstellungen zu lösen, wobei die **Sanierung** des Unternehmens deutlich im Vordergrund steht.

Der Gesetzgeber geht von der **grundsätzlichen Fortführung** der *contrats en cours* aus. Klauseln, die im Falle der **Eröffnung** eines präventiven Restrukturierungsverfahrens des Vertragspartners die **automatische Auflösung** bzw. **Kündigung** eines laufenden Vertrages vorsehen, sind unwirksam (→ Rn. 220). Das Gleiche gilt für Vertragsbestimmungen, die die Fortführung von Sukzessivverträgen davon abhängig machen, dass der Insolvenzverwalter auch Konkursforderungen **erfüllt** (sog. **clauses d'invisibilité**). Der Verwalter hat eine Schlüsselrolle inne und entscheidet über die Verträge, die er fortführen bzw. nicht erfüllen möchte („faire le tri“) (vgl. Lucas Rn. 271). 209

Wurde in einem **Kleinverfahren** kein Verwalter bestellt, liegt die Entscheidung beim **Schuldner**, bedarf allerdings der Zustimmung des Gläubigerververtreters (vgl. Lienhard Rn. 76.27). Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet der **juge commissaire**. Hat der mandataire nicht zugestimmt, ist die Entscheidung des Schuldners nichtig (vgl. Coquelet, *Entreprises en difficulté*, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 205). Die Regelung, wonach bei Fortführung eines Vertrages der Gemeinschuldner grundsätzlich **Barzahlung** leisten muss, wurde im Rahmen der *procédure de sauvegarde* **abgeschafft** (vgl. Le Corre Rn. 431.211 mwN; Coquelet, *Entreprises en difficulté*, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 197), aber im redressement-Verfahren beibehalten (Art. L. 631-14, → Rn. 538). 210

**b) Anwendungsbereich.** Ein Vertrag ist *en cours* iSv Art. L. 622-13 C. com., wenn eine den Vertrag **prägende Leistungspflicht** („*prestation caractéristique*“) noch nicht erfüllt worden ist (vgl. Le Corre Rn. 431.21 mwN; Lucas Rn. 272). Zum **Zeitpunkt des Eröffnungsurteils** muss der Vertrag noch bestehen. Eine **vor** Eröffnung des Verfahrens wirksam gewordene Auflösung oder Kündigung eines Vertrages wegen Nichterfüllung durch den Vertragsschuldner, zB durch automatische Auflösungsklausel (*resolution de plein droit*) (vgl. Saint-Alary Houin, *Code des entreprises en difficulté*, 7. Aufl. 2018 nach Art. L. 622-13 mAnm Rn. 2; Coquelet, *Entreprises en difficulté*, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 197), kann vom Verwalter nicht infrage gestellt werden. Im Falle der Auflösung eines Kaufvertrages kann der Verkäufer daher die gelieferte Sache revindizieren, falls sie sich *en nature* beim Schuldner befindet. 211

Zu den laufenden Verträgen zählen nicht nur **Dauerschuldverhältnisse**, sondern beispielsweise auch einseitige Vorverträge, *promesses de vente*, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung die Option noch nicht ausgeübt worden ist (vgl. Com. 16.2.1988, Bull. civ. IV Nr. 72; allg. 212

## Internationales Insolvenzrecht – Frankreich

zu Vorverträgen Sonnenberger/Dammann, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2008, Rn. VI 26 ff.). Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt nicht zur caducité der Kaufoption, die im Rahmen der Liquidation vom Beteiligten ausgeübt werden kann (vgl. Com. 7.3.2006 – D. 2006, 2250 mAnm Lucas/Le Corre).

- 213 Ist beim **Verkauf** einer **Immobilie** zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung der Eigentumsübergang noch nicht erfolgt und der Kaufpreis noch nicht völlig bezahlt, handelt es sich um einen contrat en cours, da der **Eigentumsübergang** die **charakteristische Leistungspflicht** darstellt (vgl. Com. 1.2.2000 – Nr. 97-15.263, Bull. civ. IV, Nr. 23; D. 2000, 144 mAnm Lienhard; RTD com. 2000, 444 mAnm Laude). Wurde im Rahmen eines Kaufvertrages einer beweglichen Sache ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart, so handelt es sich nicht um einen contrat en cours, selbst wenn die gelieferte Sache bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht bezahlt worden ist (stRspr; Com. 5.5.2004 – Bull. civ. IV, Nr. 81; D. 2004, 1525 mAnm Lienhard; D. 2004, 2144 mAnm Lucas; RTD civ. 2004.760 mAnm Crocq; Le Corre Rn. 431.281). Diese unterschiedliche Behandlung der Vorbehaltsverkäufer ist für einen Teil der Lehre dogmatisch unverständlich und erklärt sich aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung zur Aussonderung zugunsten des Vorbehaltsverkäufers bei beweglichen Sachen in Art. L. 624-9 ff. C. com. (vgl. Lucas Rn. 272; Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 199). Bei Lichte gesehen, ist das entscheidende Kriterium des Verkaufs unter Eigentumsvorbehalt nicht der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, sondern der Lieferung, da es sich nach französischem Verständnis um eine Sicherheit handelt (so Vallansan, BJE Jan./Febr. 2019, 43 unter Hinweis auf Com. 2.11.2016 – Nr. 14-29.541).
- 214 Art. L. 622-13 C. com. unterscheidet nicht zwischen **privat-** und **öffentlich-rechtlichen** Verträgen (vgl. Le Corre Rn. 431.241). Zuständig ist der juge commissaire, selbst wenn es sich um öffentlich-rechtliche Verträge handelt (vgl. Com. 18.6.2013 – Nr. 12-14.836, 12-19.054, Bull. civ. Nr. 102, 651, D. 2013, 1616 mAnm Lienhard). Diese Bestimmung kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn der Schuldner aufgrund eines einseitigen Verwaltungsakts öffentliches Eigentum vorübergehend in Anspruch nimmt (Rép. min. Nr. 13075, JO Sénat Q 7.1.2016, 57). Auch **intuitu personae** geschlossene Verträge fallen unter Art. L. 622-13 C. com. Das hat der Kassationshof in einer Grundsatzentscheidung v. 8.12.1987 entschieden (Com. 8.12.1987 – Nr. 87-11.501, Bull. civ. IV, Nr. 266, D. 1988, 52 mAnm Derrida; JCP G 1988 II 20927 mAnm Jeantin; stRspr, vgl. Le Corre Rn. 431.261).
- 215 Bei der **Sicherheitsübereignung** mittels **fiducie-surété** ist zu unterscheiden. Die **Sicherheitsübereignung** des Sicherungsgegenstandes **als solches** in das Sondervermögen (patrimoine d'affectation) des fiduciaire ist kein contrat en cours (Art. L. 622-13 VI C. com.). Der Gesetzgeber hat hier die hM festgeschrieben (vgl. Dammann/Podeur D. 2007, 1359; Grimaldi/Dammann D. 2009, 570; Le Corre Rn. 633-551). Sonst wäre die Insolvenzfestigkeit der Sicherheitsübereignung fraglich gewesen. Hat der Treuhänder (fiduciaire) dem Schuldner die sicherungsübereignete Sache zur Verfügung gestellt, zB im Rahmen eines (unentgeltlichen) Mietverhältnisses, dann ist ein solcher **contrat de mise à disposition** ein **contrat en cours** (Art. L. 622-13 VI C. com.; so bereits Dammann/Podeur D. 2007, 1359). Ob die treuhänderische Übereignung, die also nicht zur dinglichen Absicherung eines Gläubigers erfolgt, als eine sog. fiducie-gestion, als contrat en cours zu qualifizieren ist, ist offen (vgl. Lienhard Rn. 76.23). Analog zu Art. L. 622-13 VI C. com. ist anzumerken, dass die wichtigste Verpflichtung des Vertrages mit der Eigentumsübertragung in das Sondervermögen erfüllt ist (so zB bei der Leibrente, contrat de rente viagère, vgl. Com. 2.3.1999 – Nr. 96-19.743, Act. proc. coll. 1999, 91 mAnm Vallansan; Com. 27.3.2007 – Nr. 05-13.566, Rev. proc. coll. 2008, 75 mAnm Roussel Galle). Vallansan (Gjidara-Decaix, Surendettement des particuliers, J-Cl. Com., Fasc. 1710 bis 1712, Stand 1.3.2018, Fasc. 2335 Rn. 15) stellt beim Kaufvertrag auf den Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums ab (aA Le Corre Rn. 431.271 mit Blick auf die Rechtsprechung zum Eigentumsvorbehalt). Auf der anderen Seite kann argumentiert werden, dass der gesamte Vorgang einer fiducie-gestion mit der Eigentumsübertragung noch nicht völlig erfüllt ist, da Verbindlichkeiten zulasten des constituant entstehen.
- 216 Bei Kreditverträgen differenziert die Rechtsprechung ebenfalls. Der **Krediteröffnungsvertrag** (ouverture de crédit, dazu allg. Sonnenberger/Dammann, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2008, Rn. VII 45 ff.) ist ein laufender Vertrag, der allerdings während der période d'observation gem. Art. L. 313-12 des Code monétaire et financier gekündigt werden kann (vgl. Com. 2.3.1993 – Nr. 91-10.181; Bull. civ. IV, Nr. 88). Das Gleiche gilt für den **Kontokorrent** (vgl. Com. 9.6.1992, D. 1994, 323 mAnm Vasseur; zum Kontokorrent allg. Sonnenberger/Dammann, Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2008, Rn. VII 27 ff.). Der **Kreditvertrag** ist kein contrat en cours, sofern die Bank dem Kreditnehmer die Gelder bereits vor Eröffnung des Verfahrens zur Verfügung gestellt hat (stRspr, vgl. Com. 9.2.2016 – Nr. 14-23.219, D. 2016,

423 mAnm Lienhard; BJE 2016, 175 mAnm Reille; Le Corre Rn. 431.291; Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 200; Saint-Alary-Houin Rn. 620). Das bedeutet allerdings nicht, dass der Schuldner Vertragsklauseln, wie zB Pflichten zur Mitteilung von Informationen, während der Beobachtungsphase nicht einhalten muss (vgl. Urteil Justice Kramer, High Court London v. 3.9.2021 [2021] EWHC 2443 (Ch)).

Ein **Gesellschaftsvertrag** ist ebenfalls kein contrat en cours (vgl. Com. 10.7.2007 – Nr. 06-11.680, Bull. civ. IV, Nr. 191; D. 2007, 2107 mAnm Lienhard; Bull. Joly 2008, 46 mAnm Lucas; Rev. proc. coll. 2008, 76 mAnm Roussel Galle; Pérochon Rn. 694). Lucas (Rn. 272) erklärt diese Rechtsprechung mit dem institutionellen Charakter einer Gesellschaft. Anders verhält es sich mit dem **contrat d'apport** zugunsten einer Genossenschaftsgesellschaft (société coopérative), falls die Leistung des Betrags noch nicht erbracht worden ist (Com. 19.2.2013 – Nr. 12-23.146, D. 2013, 1600; Rev. sociétés 2013, 629 mAnm Parléani; BJE 2013.138 mAnm Monsérié-Bon; Bull. Joly 2013, 417 mAnm Dondero).

Bei **exklusiven Zulieferverträgen** hat die Rechtsprechung das Kriterium der prestation caractéristique durch dasjenige der „**obligations réciproques**“ der Vertragsparteien ersetzt. Der Zulieferer einer insolventen Apotheke wollte die Lieferbedingungen ändern während der Verwalter den Standpunkt vertrat, dass es sich um einen laufenden Vertrag handele, den er fortführen wollte. Der Kassationshof entschied, dass beide Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung „obligations réciproques“ hatten: der Lieferant war verpflichtet Medikamente zu liefern, während die Apotheke einen monatlichen Mindestumsatz erwirtschaften musste (vgl. Com. 20.9.2017 – Nr. 14-17.225, dazu Vallansan, BJE Jan./Febr. 2019, 44).

Art. L. 622-13 VI C. com. schließt die Anwendung dieser Bestimmungen auf **Arbeitsverträge** aus; sie werden **automatisch fortgesetzt**. Kündigungen unterliegen dem allgemeinen Arbeitsrecht. Art. L. 622-14 C. com. sieht spezialgesetzliche Sonderregelungen bei der Kündigung von **Geschäftsraummietverträgen** vor, sofern die Immobilie an den Gemeinschaftsschuldner vermietet ist und er dort sein Unternehmen betreibt.

c) **Verbot von Ipso-facto-Klauseln**. Klauseln, die im **Falle der Eröffnung** eines präventiven Restrukturierungsverfahrens zugunsten des Vertragspartners die **automatische Auflösung** bzw. **Kündigung** eines laufenden Vertrages vorsehen, sind **unwirksam**. Wie bereits gesehen, hat die Reform v. 12.3.2014 eine vergleichbare Regelung bei Vorverfahren (mandat ad hoc, conciliation) geschaffen (Art. L. 611-16 C. com.). Art. L. 622-13 I Abs. 1 C. com. kommt auch im Rahmen des redressement judiciaire und der liquidation judiciaire zur Anwendung (Art. L. 631-14 und L. 641-10 Abs. 2 C. com.). Die Eröffnung eines **Liquidationsverfahrens** hat daher nicht die Beendigung der contrats en cours zur Folge (vgl. Com. 15.2.2005, D. 2005, 641 mAnm Lienhard; D. 2005, 2018 mAnm Lucas). Die Rechtsprechung legt diese Bestimmung weit aus. Die Kündigung von Verträgen ist auch dann unzulässig, wenn die Klausel auf **indirekte Auswirkungen** der Verfahrenseröffnung abstellt. Genannt sei in diesem Zusammenhang ein Fall, in dem eine Bank versucht hatte, die Kündigung einer Kontokorrentvereinbarung mit organisatorischen Schwierigkeiten zu begründen, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht worden sind (vgl. Com. 4.6.2013 – Nr. 12-17.203, Bull. civ. IV, Nr. 93, D. 2013, 1470). Klauseln, die vorsehen, dass im Falle einer Verfahrenseröffnung Verträge zum Nachteil des Schuldners abgeändert werden dürfen, sind ebenfalls ungültig (so die Grundsatzentscheidung Com. 14.1.2014 – Nr. 12-22.909, D. 2014, 206 mAnm Lienhard; D. 2014, 2151 mAnm Le Corre; Rév. sociétés 2014, 200 mAnm Henry: „est interdite toute clause qui modifie les conditions de poursuite d'un contrat en cours en diminuant les droits ou en aggravant les obligations du débiteur du seul fait de sa mise en redressement judiciaire“). Der Reformgesetzgeber von 2014 hat diese Formulierung bei der Redaktion von Art. L. 611-16 C. com. für die Eröffnung von Vorverfahren aufgegriffen.

Der Gläubiger muss folglich seine Verpflichtungen erfüllen, auch wenn der Schuldner seinerseits den Vertrag **nicht erfüllt** hat. So kann ein Gläubiger nicht etwa Warenlieferungen während der Beobachtungsphase verweigern, weil er keine Zahlung für die vorherigen Lieferungen erhalten hat (vgl. Com. 28.6.2011 – Nr. 10-19.463, Bull. civ. IV, Nr. 110; D. 2011, 1813 mAnm Lienhard). Eventuelle Schadensersatzansprüche können vom Gläubiger als **einfache Insolvenzforderungen** angemeldet werden (Art. L. 622-13 I Abs. 2 C. com.).

d) **Beendigung des Vertrages auf Initiative des Gläubigers**. Der **Verwalter** hat das Recht, die Fortführung des Vertrages zu verlangen oder die Erfüllung zu **verweigern**. Keine Rolle spielt, ob es sich bei der Mission des Verwalters um eine surveillance, assistance oder représentation des Schuldners handelt (vgl. Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 204). Die Entscheidung des Verwalters ist **formlos** und kann auch **stillschweigend** erfolgen. Zahlt der Verwalter zB freiwillig weiterhin Miete, so kann daraus geschlossen werden, dass er sich entschieden hat, den Mietvertrag fortzusetzen (vgl. Coquelet, Entreprises en

## Internationales Insolvenzrecht – Frankreich

difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 207). Der Verwalter ist an **keine Fristen** gebunden.

- 223 Da die Entscheidungsfreiheit des administrateur eine Phase der Unsicherheit über die Fortführung der contrats en cours zur Folge hat, gibt das Gesetz dem **Vertragspartner** die Möglichkeit, den **Schwebezustand zu beenden**, indem er den **administrateur zur Entscheidung auffordert** (vgl. Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 208). Dem Verwalter ist eine **Frist von einem Monat** gewährt, die vom juge commissaire verkürzt bzw. um höchstens zwei Monate verlängert werden kann. Erbringt der Gemeinschuldner während dieser Frist die vertraglich geschuldeten Leistungen, so gilt der Vertrag deshalb noch nicht als stillschweigend verlängert (vgl. Com. 20.5.1997 – Nr. 95-13.957, D. Aff. 1997, 862 mAnm Lienhard). **Antwortet** der Verwalter **nicht** innerhalb dieser Frist, ist der **Vertrag automatisch beendet** (Art. L. 622 III Nr. 1 C. com.). Es ist nicht notwendig, den Ablauf der einmonatigen Frist abzuwarten. Der Verwalter kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Fortführung des Vertrages ablehnen. Die Kündigung erfolgt dann sofort (vgl. Com. 18.3.2003 – Nr. 00-12.693, Bull. Civ. IV, Nr. 100; D. 2003, 972 mAnm Lienhard). Gemäß Art. R. 622-13 C. com. muss der **verfahrensleitende Richter die Kündigung bestätigen**.
- 224 Entscheidet sich der administrateur gegen die Fortführung, so steht dem Vertragspartner **Schadensersatz** wegen Nichterfüllung zu. Der Anspruch ist wie bei § 103 Abs. 2 InsO eine **einfache Insolvenzforderung**. Der Verwalter, der es versäumt, dafür Sorge zu tragen, dass strategisch wichtige Verträge fortgeführt werden, kann sich persönlich haftbar machen (vgl. Com. 9.6.1998, D. 1998, 329 mAnm Honorat; Lucas Rn. 275; Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 204).
- 225 Bei **Mietverträgen über Immobilien**, die vom Schuldner gewerblich genutzt werden, sieht Art. L. 622-14 C. com. **Spezialvorschriften** zugunsten des Mieters vor. Der Vermieter kann den Verwalter erst drei Monate nach der Verfahrenseröffnung auffordern, den Mietvertrag zu kündigen. Der **Kündigungsgrund** ist Zahlungsverzug von Mieten und Nebenleistungen nach Eröffnung des Verfahrens während dieser dreimonatigen Frist.
- 226 Wird der administrateur vom **Gläubiger nicht aufgefordert**, über das Schicksal des contrat en cours zu befinden, ist zu differenzieren. Der Vertrag kann von beiden Parteien **stillschweigend fortgeführt** werden (vgl. Com 3.12.1996, Bull. civ. IV, Nr. 302; Com. 7.11.2006, D 2006, 2846 mAnm Lienhard; JCP E 2007, 1003, mAnm Le Corre-Broly). Wird der Verwalter vom Gläubiger **nicht in Verzug gesetzt** und **verzichtet** der **Verwalter** auf die **Fortführung** des Vertrages, dann gilt der Vertrag **nicht als automatisch beendet** (vgl. Com. 19.5.2004 – Nr. 01-13.542, Bull. civ. IV, Nr. 100, D. 2004, 1668 mAnm Lienhard; Com. 5.7.2005 – Nr. 04-13.834, Bull. civ. IV, Nr. 151; Com. 1.3.2016 – Nr. 14-19.875, D. 2016, 599 mAnm Lienhard). Dasselbe gilt, wenn der **Verwalter sich weigert**, seine **vertraglichen Leistungen zu erbringen**. Der Vertrag bleibt jedoch **unberührt**. Es obliegt dem Gläubiger, ggf. die Konsequenzen zu ziehen und den administrateur aufzufordern, den Vertrag zu kündigen. Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, bei Gericht auf **Auflösung des Vertrages zu klagen** (vgl. Com. 1.3.2016 – Nr. 14-19.875, Bull. civ. IV, Nr. 215, D. 2016, 599 mAnm Lienhard; Rev. proc. coll. 2016 comm. 44 mAnm Roussel Galle; Rev. sociétés 2016, 397 mAnm Henry). Der juge commissaire ist allerdings in diesem Fall nicht zuständig (vgl. Lienhard Rn. 76.28). Der Verwalter kann auf Kündigung gem. Art. L. 622-13 IV C. com. klagen (dazu → Rn. 229).
- 227 Bei der **Geschäftsraummiete** durchbricht Art. L. 622-14 C. com. diese Rechtsprechung, sofern die Immobilie an den Gemeinschuldner vermietet ist und er dort sein Unternehmen betreibt. Der Mietvertrag gilt als gekündigt, sobald der Verwalter den Vermieter informiert, dass er den Vertrag nicht fortführen möchte. Eventuelle Schadensersatzforderungen müssen als Insolvenzforderungen angemeldet werden (Art. L. 622-14 Abs. 1 Nr. 1 C. com.).
- 228 Die neue Redaktion von Art. L. 622-13 I C. com. ergibt, dass der Verwalter von sich aus einen contrat en cours beenden kann, wenn er **nicht über die notwendigen Mittel** verfügt (vgl. Lucas Rn. 277). Er muss dies allerdings klar zum Ausdruck bringen.
- 229 **e) Gerichtliche Kündigung des Vertrages durch den Verwalter.** Die Reform von 2008 hat eine **gerichtliche Kündigung** eines laufenden Vertrages auf **Antrag des Verwalters** eingeführt. Zuständig ist der verfahrensleitende Richter. Dieses Prozedere kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Gläubiger den Verwalter nicht in Verzug gesetzt hat, über die Fortführung des laufenden Vertrages zu entscheiden (vgl. Coquelet, Entreprises en difficulté, Instruments de paiement et de crédit, 6. Aufl. 2017, Rn. 209). Gemäß Art. L. 622-13 IV C. com. wird eine Kündigung ausgesprochen, wenn sie für die **Sanierung** des Schuldners **notwendig** ist und die Interessen des Vertragspartners nicht über Gebühr berührt werden („ne porte pas une atteinte excessive aux intérêts du cocontractant“). Dies ist zB dann der Fall, wenn der Verwalter einen Mietvertrag

beenden möchte, um die Immobilie zur Finanzierung der Beobachtungsphase zu verkaufen. Wenn der Verwalter lediglich eine bessere Gelegenheit sieht, seine Immobilien zu veräußern und deshalb auf Auflösung eines bereits abgeschlossenen Vorvertrags klagt, ist sein Antrag abzuweisen (vgl. Lienhard R.n. 76.29 unter Hinweis auf CA Paris 22.9.2011).

**f) Die Fortführung des Vertrages.** Entscheidet sich der Verwalter für die **Fortführung**, so nimmt der Vertrag **seinen Lauf**. Die Tatsache, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen vor Eröffnung des Verfahrens nicht nachgekommen ist, spielt keine Rolle. Wie bereits erwähnt, sind Klauseln, die die Fortführung von Sukzessivverträgen davon abhängig machen, dass der Insolvenzverwalter auch Konkursforderungen erfüllt (sog. clauses **d'indivisibilité**), **unwirksam**. 230

Der administrateur muss im Falle der Fortführung für die **Leistung des Schuldners sorgen**. **Fällige** Geldzahlungen müssen grundsätzlich **bar** erfolgen. Gemäß Art. L. 622-13 II Abs. 2 C. com. muss der Verwalter zum Zeitpunkt der Fortführung auf der Grundlage der Finanzplanungsdokumentation, die ihm zur Verfügung steht, sicher sein, dass der Schuldner seine zukünftigen Verpflichtungen erfüllen wird. Andernfalls könnte er sich **persönlich haftbar** machen (vgl. Lucas R.n. 275). Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung angenommen werden konnte, dass der Schuldner die notwendigen Mittel zur Fortführung des Vertrages hatte (vgl. Com. 5.4.2016 – Nr. 14-21.664; Lienhard R.n. 76.34). Sind Forderungen eines fortgeführten Dauerschuldverhältnisses noch **nicht fällig**, stellt sich die Frage, ob der Gläubiger dem Schuldner einen Kredit einräumen muss oder ob er sofortige Barzahlung verlangen kann. Nach früherem Recht konnte sich der Gläubiger auf das Prinzip von Art. L. 622-13 C. com. berufen, wonach **alle Geldzahlungen grundsätzlich bar** erfolgen mussten. Diese Regelung hat der Reformgesetzgeber von 2014 **abgeschafft**. In der Praxis ist allerdings weiterhin zu beobachten, dass bei Abschluss von neuen Verträgen Waren oder Dienstleistungen nicht selten nur gegen Vorkasse erbracht werden. 231

Der fortgeführte Vertrag ist **automatisch beendet**, wenn der Schuldner die vertraglich vorgesehenen Zahlungen nicht leistet und der Gläubiger ihm keinen Zahlungsaufschub gewährt (Art. L. 622-13 III Nr. 2 C. com.). Der verfahrensleitende Richter muss die Vertragsauflösung bestätigen und legt das Datum der Auflösung fest (vgl. Art. R. 622-13 Abs. 2 C. com.). Es handelt sich um eine **zwingende Zuständigkeit des juge commissaire** (vgl. Com. 18.6.2013 – Nr. 12-14.836, Bull. civ. IV, Nr. 102, D. 2013, 1616 mAnm Lienhard). In diesem Fall kann ein Antrag auf Beendigung der Beobachtungsphase bei Gericht gestellt werden. Unterbleibt die Bestätigung durch den juge commissaire, ist auch eine automatische Aufhebungsklausel (clause de résiliation de plein droit) wirkungslos (vgl. Com. 20.9.2017 – Nr. 16-14.065, D. 2017, 1831; Com. 4.7.2018 – Nr. 17-15.038, D. 2018, 1437). 232

### 5. Entlassungen während der Beobachtungsphase

Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen während der Beobachtungsphase unterliegen, anders als beim redressement judiciaire, den **allgemeinen Bestimmungen** des französischen Arbeitsrechts. Der Gesetzgeber befürchtete eine rechtsmissbräuchliche Anwendung der procédure de sauvegarde, die daher wenig geeignet ist, operative Sanierungen durchzuführen. Hinzukommt, dass die Lohnausfallversicherung (AGS) lediglich ausnahmsweise die Kosten eines Sozialplans vorfinanziert. 233

### 6. Der Sanierungsplan – plan de sauvegarde

**a) Allgemeines.** Das französische Recht normiert zunächst die allgemeinen Bestimmungen zur **Ausarbeitung** und **gerichtlichen Bestätigung** eines Sanierungsplans (plan de sauvegarde, vgl. Art. L. 626-2–626-28 C. com.). Es geht in erster Linie um die Restrukturierung von Insolvenzforderungen. Das Gericht kann allerdings nur die **Verbindlichkeiten stunden**, **Zahlungsverzichte** bedürfen der **Zustimmung der Gläubiger**. Werden keine Gläubigerkomitees bzw. nach der Umsetzung der Richtlinie (→ Rn. 15) Gläubigerklassen eingerichtet, kommt es also zu keiner mehrheitlichen Abstimmung. Man spricht daher von einem sog. **plan imposé**. 234

Der Insolvenzplan enthält ferner alle **Maßnahmen**, die nach der Auffassung des Schuldners und des Verwalters für die **Bestandfähigkeit** des Unternehmens notwendig sind. Daher muss der Planentwurf die wirtschaftliche Situation des Schuldners, einen Businessplan, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, Zukunftsperspektiven des Unternehmens sowie die Beschäftigungssituation und ggf. den Abbau von Arbeitsplätzen aufzeigen. Der Plan muss ebenfalls die ins Auge gefassten Veräußerungen von Teilbereichen des Unternehmens bzw. die Akquisition von neuen Geschäftszweigen analysieren (vgl. Art. L. 626-2 C. com.). Der Plan muss die Rückzahlung aller Insolvenzforderungen darstellen, auch wenn sie bestritten sind (vgl. Com. 20.3.2019 – Nr. 17- 235

## Internationales Insolvenzrecht – Frankreich

27.527, Art. L. 626–10 Abs. 1 C. com.). Diese Rechtsprechung wurde allerdings durch die Covid-ordonnance vom 20.5.2020 neutralisiert. Frische Geldmittel, die zur Finanzierung der Beobachtungsphase bzw. des Sanierungsplans zur Verfügung gestellt werden, kommen in den Genuss eines Privilegs, das sog. *privilège de „post new money“* (Art. L. 626–10 C. com. (zur Rangfolge → Rn. 443)). Die **übertragende Sanierung ist nicht möglich**. Das Gericht kann für die Fortführung des Unternehmens unbedingt erforderlichen Aktiva ein **Veräußerungsverbot** aussprechen (Art. L. 626–14 C. com.). **Vorkaufsrechte** vor allem zugunsten der Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommen nicht zur Anwendung (Art. L. 626–1 Abs. 4. C. com.; vgl. Lienhard Rn. 81.12, der diese Regelung zu Recht begrüßt). Anders verhält es sich mit **vertraglichen Vorkaufsrechten** (*pacte de préférence*), die beachtet werden müssen (vgl. Com. 13.2.2007 – Nr. 06–11.289, Bull. civ. IV, Nr. 34; D. 2007, 648 mAnm Lienhard).

- 236 Im Gegensatz zum ordentlichen Insolvenzverfahren hat der Gesetzgeber keine speziellen Bestimmungen zur **Entlassung von Arbeitnehmern** im Rahmen des *plan de sauvegarde* vorgesehen. Folglich sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften anwendbar, wodurch das präventive Restrukturierungsverfahren an Attraktivität einbüßt.
- 237 Bei größeren Verfahren wurden vor der Umsetzung der Richtlinie zum 1.10.2021 zwei **Gläubigerkomitees** der **Finanzgläubiger** und der **wichtigsten Zulieferanten** gebildet. Sie hatten zur Aufgabe, mit dem Schuldner einen Restrukturierungsplan auszuarbeiten und mehrheitlich zu beschließen, der ggf. von der **Versammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen**, die de facto als drittes Komitee fungierte, bestätigt werden muss. Einschlägig waren Art. L. 626–29–626–35 C. com. (aF). Das Planverfahren mit Gläubigerkomitees war folglich *lex specialis*. Es handelte sich hier um das Pendant zum deutschen Planverfahren. Es bestanden allerdings gravierende Unterschiede (ausf. rechtsvergleichend Dammann Mél. Witz, 2018, 221). Das französische Recht kannte nämlich **keine Gläubigerklassen** deutschen Musters. Der verabschiedete Plan war für alle Ausschussmitglieder und Inhaber von Schuldverschreibungen bindend. Es gab aber eine ganze Reihe von zum Teil wichtigen **Gläubigergruppen**, die **nicht Mitglieder** der Ausschüsse waren und sich daher an den Verhandlungen nicht beteiligten. Hierzu zählten die Arbeitnehmer, die öffentlichen Gläubiger, Kleinstgläubiger und Gläubiger, die **durch eine Sicherheitsübereignung** mittels *fiduciarité* dinglich abgesichert waren. Diese Gläubiger unterlagen den allgemeinen Regeln des Code de commerce. Sie wurden individuell vom Gläubigervertreter konsultiert, um ihre Zustimmung einzuholen.
- 238 Hatten sich die Gläubigerausschüsse auf einen Sanierungsplan verständigt, wurde er vom Gericht geprüft. Der Schuldner hatte die Möglichkeit, dem Gericht einen konkurrierenden Sanierungsplan als *plan imposé* zur Wahl vorzulegen (vgl. Pérochon Rn. 947; Lucas Rn. 332). Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis allerdings kein Gebrauch gemacht.
- 239 Der gerichtlich gebilligte *plan de sauvegarde* entfaltet **Drittwirkung** zugunsten von natürlichen **Personen**, die **Gesamtschuldner** oder **Garanten** einer **persönlichen Sicherheit** (im Rahmen einer Bürgschaft oder eines selbstständigen Garantieversprechens) sind bzw. die eine dingliche Sicherheit bestellt haben, um für die Verbindlichkeiten des Schuldners zu haften. Sie kommen in den Genuss der im Plan vorgesehenen Zahlungsfristen und Schuld erlässe (Art. L. 626–11 C. com., vgl. Lienhard Rn. 83.21). Wenn der Schuldner mit seinen Ratenzahlungen in Verzug gerät, kann der Gläubiger vom Garanten die Zahlung der offenen Ratenzahlungen verlangen (vgl. Com. 2.6.2015 – Nr. 14–10.673, D. 2015, 1270 mAnm Lienhard; D. 2015, 1970 mAnm Le Corre; Rev sociétés 2015, 548 mAnm Roussel-Galle; BJE 2015, 284 mAnm Borga). Ob eine **Bürgschaft disproportional** iSv Art. L. 332–1 C. consom. ist, wird zum Zeitpunkt der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Gesamtschuldners beurteilt (Com. 1.3.2016 – Nr. 14–16.402; D. 2016, 598, mAnm Avena-Robardet; Rev sociétés 2016, 399 mAnm Henry; BJE 2016, 253).
- 240 Das **Verbot der individuellen Rechtsverfolgung** aufgrund von **Zahlungsansprüchen** aus **Insolvenzforderungen** besteht auch nach Verabschiedung des Sanierungsplans grundsätzlich fort (Com. 29.4.2014 – Nr. 12–24.628, D. 2014, 1094). Dies betrifft vor allem Gläubiger, die ihre Forderungen **nicht angemeldet** haben. Sie können nicht bessergestellt werden, als Gläubiger, die sich am Verfahren beteiligen (vgl. Lienhard Rn. 83.25).
- 241 Gegen die Entscheidung der Bestätigung eines Sanierungsplans können **Rechtsmittel** eingelegt werden. **Antragsberechtigt** ist der Schuldner, der Verwalter, der Gläubigervertreter, der Vertreter des Personals und der Staatsanwalt. **Gläubiger** können **Beschwerde** gegen die **Abstimmung der Gläubigerausschüsse** gem. Art. L. 626–34–1 C. com. einlegen, worauf noch näher einzugehen sein wird. Darüber hinaus können sie nur dann eine **Drittwiderspruchsklage** (*tierce opposition*) gegen die Entscheidung einer Planbestätigung erheben, wenn sie ein **spezielles Interesse** nachweisen („*moyen propre*“). Eine vorgetragene Instrumentalisierung des Verfahrens ist allein nicht ausreichend (Com. 26.1.2016 – Nr. 14–11.298, D. 2016, 309 mAnm Lienhard).

Wie bereits oben angesprochen (→ Rn. 15), bringt die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 einschneidende Änderungen für das Planverfahren in der *procédure de sauvegarde* und im *redressement judiciaire*-Verfahren. Die Reform tritt am 1.10.2021 in Kraft und kommt nur auf Verfahren zur Anwendung, die nach diesem Stichtag eröffnet werden. Daher werden im Folgenden sowohl das bisherige Recht als auch die neuen Bestimmungen der Einrichtung von Gläubigerklassen dargestellt, die bei größeren Verfahren die Gläubigerkomitees ablösen. Die Unterschiede zwischen den Verfahren für Kleinunternehmer und der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten von mittelständischen Unternehmen und Konzernen sind nach der Umsetzung der Richtlinie noch ausgeprägter geworden. 241a

Die Schwellenwerte zur Abgrenzung beider Verfahrenstypen werden durch Dekret festgelegt. **Die Einrichtung von Gläubigerausschüssen war zwingend für Schuldner, die mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 20 Mio. EUR erwirtschaften** (Art. L. 626–29 iVm Art. R. 626–52 C. com. (aF)). Die Bilanzsumme war allerdings kein Kriterium, was dazu führte, dass hoch verschuldete Holdinggesellschaften nicht verpflichtet waren, Gläubigerkomitees einzurichten. Der Reformgesetzgeber schickt sich an, diese Lücke zu schließen. Im Gespräch ist in Anlehnung an die Kriterien von Art. D. 123–200 C. com. eine Bilanzsumme von **20 Mio. EUR**. 241b

**b) Planverfahren ohne Gläubigerklassen: der plan imposé.** Werden bei kleinen Unternehmen (zu den Schwellenwerten → Rn. 241b, → Rn. 256) keine Gläubigerklassen gebildet, arbeitet der **Schuldner** mithilfe des Verwalters (sofern ein *administrateur* gerichtlich bestellt worden ist, dazu → Rn. 183) einen Sanierungsplan aus, der gerichtlich bestätigt werden muss. Da das Gericht nicht in der Lage ist, Forderungsverzichte zu erzwingen (vgl. Com. 18.3.2014 – Nr. 12–28.986, Bull. civ. IV, Nr. 51, D. 2014, 773), sieht der Plan in der Regel vor, dass die Gläubiger die **Wahl** haben, sich mit den vorgeschlagenen Zahlungsfristen abzufinden oder aber zum Ausgleich für kürzere Fristen einen Teilverzicht zu akzeptieren (Art. L. 626–19 C. com.). Es scheint möglich zu sein, Gläubigern, die sich objektiv in einer anderen Situation befinden, **differenzierte Vorschläge** zu machen. Der Verzicht ist mit plankonformer Zahlung wirksam (vgl. Com. 22.9.2015 – Nr. 14–16.920, D. 2015, 1949). Inwieweit es möglich ist, bestimmte Gläubiger völlig auszuklamern, ist umstritten. In der *Coeur Defense*-Entscheidung wurde diese Möglichkeit abgelehnt (vgl. CA Versailles 28.2.2013, RG 12/02755, D. 2013, 2895 mAnm Dammann/Boché-Robinet). 242

Ein **debt-to-equity-swap** ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Gläubiger möglich (Art. L. 626–5 Abs. 3). Art. L. 626–3 C. com. normiert spezialgesetzliche Regelungen, falls der Sanierungsplan eine **Reduzierung** bzw. **Erhöhung des Kapitals des Schuldners** oder eine Änderung der Statuten vorsieht. Art. L. 626–3 C. com. sieht in diesem Zusammenhang vor, dass das Gericht das Quorum der Hauptversammlung bei einer ersten Einberufung auf die einfache Mehrheit der anwesenden Aktionäre bzw. Anteilseigner herabsetzen kann, sofern diese Inhaber von mindestens der  **Hälfte der stimmberechtigten Aktien** bzw. **Anteile** sind. Ist das Eigenkapital dagegen aufgrund von Verlusten geringer als die Hälfte des Stammkapitals, so muss die Hauptversammlung zunächst über die **Rekonstitution des Eigenkapitals** in Höhe der  **Hälfte des Stammkapitals** abstimmen. Der Verwalter kann auch eine Kapitalherabsetzung gefolgt von einer sofortigen Kapitalerhöhung (sog. **coup d'accordédon**) zur Abstimmung stellen. Die eingegangenen Verpflichtungen der Aktionäre bzw. Anteilseigner oder außenstehenden Investoren werden durch ein **Urteil** des Insolvenzgerichts, das den Sanierungsplan billigt, **aufschiebend bedingt**. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Aufrechnung der in die Tabelle eingetragenen Insolvenzforderungen. Die Forderungen werden nicht als Sacheinlage bewertet. Die Aufrechnung erfolgt zum Nominalwert (vgl. Art. L. 626–3 Abs. 4 C. com.). 243

Der **Gläubigervertreter konsultiert jeden Gläubiger individuell**, um seine Zustimmung einzuholen (einschlägig sind Art. L. 626–5–626–7 C. com.). Antwortet der Gläubiger nicht, so gilt sein **Schweigen als Zustimmung** zu den vorgeschlagenen Stundungen bzw. den Schuldurlösungen. Wird ein **debt-to-equity swap** vorgeschlagen, wird das **Schweigen** hingegen **als Ablehnung** gewertet (Art. L. 626–5 Abs. 3 C. com.). Das Gericht registriert die Zustimmung („donner acte“) und überprüft ggf. die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre (Lienhard Rn. 83.29). 244

Ein Kreditvertrag ist zwar kein *contrat en cours*. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass der Vertrag nach Verfahrenseröffnung ungültig wird. Die in Kreditverträgen vorgesehenen **Informationsklauseln** müssen daher weiterhin vom Schuldner beachtet werden. Werden **Ratio-klausel** (zB LTV und RCI-Klauseln) vom Schuldner nicht eingehalten, so kann der Gläubiger während der Beobachtungsphase das Darlehen vorzeitig fällig stellen, um Dritt-Schuldner in Rückgriff zu nehmen (vgl. Com. 14.6.2001 – Nr. 98–11.947). 244a

## Internationales Insolvenzrecht – Frankreich

- 245 Für die übrigen Gläubiger setzt das Gericht im Rahmen des plan imposé die **Zahlungsziele** fest. Hier sind folgende Regeln zu beachten: Berücksichtigt werden nicht nur Insolvenzforderungen, sondern auch Forderungen, die zwar **nach** dem Eröffnungsurteil entstehen, die aber **nicht** zu den **privilegierten Forderungen** iSd Art. L. 622-17 I C. com. zu zählen sind und die fristgerecht angemeldet werden müssen (Art. L. 626-10 C. com.; Lienhard Rn. 83.20). Auch die Befriedigung bestrittener Forderungen ist im Plan zu berücksichtigen (vgl. Com. 20.3.2019 – Nr. 17-27.527, D. 2019, 1913 mAnm Lucas). Diese Rechtsprechung wurde durch die Covid-ordonnance vom 20.5.2020 neutralisiert und in der Neufassung von L. 626-10 C. com. durch die ordonnance von 2021 definitiv verankert. In der Praxis ist diese Entscheidung so zu verstehen, dass der Planersteller Forderungen nicht einfach nur deshalb ausklammern kann, weil sie bestritten sind. Alle Gläubiger werden grundsätzlich **gleichbehandelt**, dh ungesicherte und dinglich abgesicherte Gläubiger müssen die gleichen **Zahlungsziele** hinnehmen. Art. L. 626-20 C. com. sieht allerdings vor, dass **superprivilegierte Lohnforderungen, Urlaubsgeld**, Forderungen, die durch das **new-money-Privileg** des Art. L. 611-11 C. com. bzw. das post new-money-Privileg des Art. L. 626-10 C. com. abgesichert sind, sowie **Kleinforderungen** von maximal 500 EUR (begrenzt auf einen Prozentsatz von 5 % der voraussichtlichen Gesamtverbindlichkeiten) weder gestundet noch teilweise erlassen werden können, es sei denn, der betroffene Gläubiger stimmt zu. Die AGS kommt bezüglich superprivilegierter Lohnforderungen in den Genuss dieser Schutzregel.
- 246 Die maximale **Laufzeit** des Restrukturierungsplans als plan imposé beträgt **zehn Jahre** (bei landwirtschaftlichen Betrieben können die Verbindlichkeiten gar fünfzehn Jahre gestundet werden, vgl. Art. L. 626-12 C. com.; Ausnahmen durch die Covid-Gesetzgebung → Rn. 14f). Bei Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können nicht nur die normalen Zinsen, sondern auch vertraglich vorgesehene Verzugszinsen berechnet werden (stRspr, Com. 2.2.1997 – Nr. 95-14.824; Com. 2.7.2013 – Nr. 12-22.284). Die erste **Teilzahlung** muss innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen; ab dem dritten Jahr müssen die Raten mindestens 5 % der anerkannten Forderungen pro Jahr betragen ab dem sechsten Jahr 10 % (Art. L. 626-18 Abs. 4 C. com.). Der Coeur de Defense-Fall machte deutlich, dass diese Regelung bei Darlehen, die erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden müssen (sog. Bullet-loans), zu einer beschleunigten Tilgung führt. Daher hat der Reformgesetzgeber in Art. L. 626-18 Abs. 5 C. com. eine Ausnahmeregelung vorgesehen, um den vertraglichen Vereinbarungen Rechnung zu tragen (für Einzelheiten Dammann/Schneider D. 2011, 1439; Bourbouloux BJE 2011, 110).
- 247 Das Gericht kann einen plan imposé nur dann verabschieden, wenn der Sanierungsplan eine **seriöse Chance auf Erfolg** hat (Art. L. 626-1 C. com.; vgl. Com. 18.3.2014 – Nr. 13-10.859, Bull. civ. IV, Nr. 55, D. 2014, 774: „perspectives sérieuses de redressement“). Bei größeren Verfahren (Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern, einem Umsatz von mindestens 3 Mio. EUR) muss das Gericht den Staatsanwalt anhören, bevor der Plan gebilligt werden kann. In der Praxis ist die Tendenz zu beobachten, Sanierungspläne auch dann zu bestätigen, obwohl Zweifel bestehen, ob der Schuldner seinen finanziellen Verpflichtungen auch im dritten Jahr nachkommen kann, wenn die erste Ratenzahlung in Höhe von mindestens 5 % der anerkannten Forderungen fällig wird.
- 247a Der plan imposé ist mit der Restrukturierungs-RL nicht vereinbar (Dammann, Rev. proc. coll. 2019, table ronde, p. 73 ff.; Bonneau, Rev. proc. coll. 2/2020, p. 28, Nr. 4). Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie hat der Gesetzgeber entschieden, dass bei der Restrukturierung der Verbindlichkeiten von kleinen Unternehmen, die keine Gläubigerklassen bilden, das allgemeine Recht zur Anwendung kommt und weiterhin die Möglichkeit besteht, einen gerichtlichen plan imposé zu beschließen.
- 248 Das Coeur Defense-Urteil v. 28.2.2013 (CA Versailles – Nr. 12/02755, D. 2013, 2895 mAnm Dammann/Boché-Robinet) hat die **Rechtsfolgen** eines **Sanierungsplans** präzisiert. Strittig war, inwieweit die ursprünglichen vertraglichen Darlehensklauseln fortbestehen oder ob es zu einer Novation kommt. Das OLG Versailles hat entschieden, dass der gerichtliche Sanierungsplan die entsprechenden, gegensätzlichen vertraglichen Klauseln **verdrängt**. So werden alle Vertragsklauseln, die es dem Gläubiger ermöglichen, das Darlehen vorzeitig fällig zu stellen (zB LTV und RCI-Klauseln), neutralisiert. Es kommt lediglich darauf an, dass der Schuldner fristgerecht die gerichtlich festgesetzten Raten bezahlt.
- 249 Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht eine einschneidende **Modifizierung** der im Plan vorgegebenen Ziele und Mittel der Sanierung entscheiden (Art. L. 626-26 C. com.) („modification substantielle dans les objectifs ou les moyens du plan“, zur Auslegung dieses Begriffs Le Corre Rn. 523.111). Wenn die **Planänderung zugunsten der Gläubiger** erfolgt, ist seit der Reform von 2014 der **commissaire à l'exécution du plan** ebenfalls **antragsberechtigt**. Sind von der Planänderung die Rückzahlung der Passiva betroffen, müssen die Gläubiger **individuell**